

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2018	Ausgegeben am 2. August 2018	Teil II
202. Verordnung: Universitätsfinanzierungsverordnung – UniFinV und Änderung der Wissensbilanz-Verordnung 2016		

202. Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der eine Verordnung über die Umsetzung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung (Universitätsfinanzierungsverordnung – UniFinV) erlassen und die Wissensbilanz-Verordnung 2016 geändert wird

Artikel 1

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Umsetzung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung (Universitätsfinanzierungsverordnung – UniFinV)

Auf Grund des § 12 Abs. 7 des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 31/2018, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Inhaltsverzeichnis

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Aufteilung der Budgetsäulen auf die Teilbeträge
- § 3. Definition, Datengrundlage, Gewichtung der Basisindikatoren 1 und 2 und Berechnung der Finanzierungssätze
- § 4. Definition, Datengrundlage, Gewichtung und Berechnung der Wettbewerbsindikatoren 1a und 1b
- § 5. Definition, Datengrundlage, Gewichtung und Berechnung der Wettbewerbsindikatoren 2a und 2b
- § 6. Zuteilung der Mittel
- § 7. Qualitätskontrolle der Daten
- § 8. Inkrafttreten

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung gilt für die Universitäten gemäß § 6 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, und regelt die bei der Aufteilung der Budgetsäulen für die universitären Leistungsbereiche Lehre, Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste sowie Infrastruktur und strategische Entwicklung gemäß § 12 Abs. 2 UG auf die Universitäten anzuwendenden Indikatoren und Fächergewichtungen.

Aufteilung der Budgetsäulen auf die Teilbeträge

§ 2. (1) Für die Aufteilung der Budgetsäulen für die universitären Leistungsbereiche Lehre, Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste gemäß § 12 Abs. 2 UG auf die Teilbeträge gemäß § 12a Abs. 2 UG werden folgende Indikatoren gemäß § 12 Abs. 4 UG festgelegt:

1. Budgetsäule Lehre: Diese wird

- a) mit einem Anteil von 96 vH über den **Basisindikator 1** „Ordentliche Bachelor-, Master- und Diplomstudien, die mit mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 positiv beurteilten Semesterstunden pro Studienjahr prüfungsaktiv betrieben werden“,

- b) mit einem Anteil von 2 vH über den **Wettbewerbsindikator 1a** „Anzahl der Studienabschlüsse in ordentlichen Bachelor-, Master- und Diplomstudien pro Studienjahr mit Gewichtung nach Fächergruppen“ und
- c) mit einem Anteil von 2 vH über den **Wettbewerbsindikator 1b** „Anzahl der mit mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkten oder 20 Semesterstunden prüfungsaktiv betriebenen ordentlichen Bachelor-, Master- und Diplomstudien pro Studienjahr mit Gewichtung nach Fächergruppen“ verteilt.

Zur Sicherstellung der Umsetzung von Qualitätsmaßnahmen in der Lehre kann eine Universität die Beträge gemäß lit. b und c erst dann in voller Höhe in Anspruch nehmen, wenn sie mindestens fünf der folgenden qualitätssichernden Maßnahmen in der Lehre nachweist:

- Beurteilung der Lehre durch Studierende als Teil des Qualitätskreislaufs, unter Berücksichtigung der Pflichtlehrveranstaltungen längstens alle vier Semester;
- Monitoring von Absolventinnen und Absolventen (zB Karriereverläufe, Erstellung von Beschäftigungsstatistiken etc.);
- Befragung von Absolventinnen und Absolventen zur Zufriedenheit mit ihrem Studium;
- kontinuierliches Monitoring der Studierbarkeit in allen Studiengängen zumindest stichprobenweise (zB unter Nutzung von Studienerfolgsstatistiken etc.);
- Externe Evaluierung der Studierbarkeit und universitätsübergreifender Austausch zu den Ergebnissen;
- Sicherung der Prozessqualität in der Curriculumserstellung;
- Erfassung des Prüfungswesens durch das interne Qualitätssicherungssystem und Reflexion der Prüfungskultur (ua. stichprobenweise zur Notengebung).

Wenn die Universität mindestens drei dieser Maßnahmen nachweist, erhält sie 50 vH der ihr aus dem entsprechenden Betrag zustehenden Mittel. Nähere Bestimmungen über die Umsetzung der qualitätssichernden Maßnahmen in der Lehre sowie deren Nachweis sind in die Leistungsvereinbarung aufzunehmen.

2. Budgetsäule Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste: Diese wird

- a) mit einem Anteil von 90,895 vH über den **Basisindikator 2** „Personal in ausgewählten Verwendungen nach Fächergruppen in Vollzeitäquivalenten pro Kalenderjahr“,
- b) mit einem Anteil von 8 vH für die Universitäten gemäß § 6 Abs.1 Z 1 bis 15 („wissenschaftliche Universitäten“) über den **Wettbewerbsindikator 2a** „Erlöse aus F&E-Projekten/Projekten der Entwicklung und Erschließung der Künste in Euro pro Kalenderjahr“,
- c) mit einem Anteil von 1 vH für die Universitäten gemäß § 6 Abs.1 Z 1 bis 15 („wissenschaftliche Universitäten“) über den **Wettbewerbsindikator 2b** „Anzahl der Doktoratsstudierenden mit Beschäftigungsverhältnis zur Universität pro Kalenderjahr“,
- d) mit einem Anteil von 0,1 vH für die Universitäten gemäß § 6 Abs.1 Z 16 bis 21 („künstlerische Universitäten“) über den **Wettbewerbsindikator 2a** „Erlöse aus F&E-Projekten/Projekten der Entwicklung und Erschließung der Künste in Euro pro Kalenderjahr“ und
- e) mit einem Anteil von 0,005 vH für die Universitäten gemäß § 6 Abs.1 Z 16 bis 21 („künstlerische Universitäten“) über den **Wettbewerbsindikator 2b** „Anzahl der Doktoratsstudierenden mit Beschäftigungsverhältnis zur Universität pro Kalenderjahr“ verteilt.

(2) Die Aufteilung der Budgetsäule Infrastruktur und strategische Entwicklung gemäß § 12a Abs. 2 Z 3 UG auf die Universitäten erfolgt gemäß § 12 Abs. 4 Z 3 UG nach Maßgabe des sachlich gerechtfertigten Bedarfs.

Definition, Datengrundlage, Gewichtung der Basisindikatoren 1 und 2 und Berechnung der Finanzierungssätze

§ 3. (1) Für die Festlegung des **Basisindikators 1** „Ordentliche Bachelor-, Master- und Diplomstudien, die mit mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 positiv beurteilten Semesterstunden pro Studienjahr prüfungsaktiv betrieben werden“ wird der Datensatz gemäß Z 2.1 (Datensatz zur Prüfungsaktivität) der Anlage 4 zur Universitäts-Studienevidenzverordnung 2004 – UniStEV 2004, BGBI. II Nr. 288/2004, in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 277/2015, mit der Maßgabe herangezogen, dass nur jene Studien berücksichtigt werden, in denen im betreffenden Studienjahr im betreffenden Studium mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkte oder positiv beurteilte

Studienleistungen im Umfang von wenigstens 8 Semesterstunden erbracht wurden. Prüfungsaktivitäten im Rahmen freiwilliger Mitbelegung (§ 59 Abs. 1 Z 3 UG und § 63 Abs. 9 UG) werden jenem Studium zugeordnet, zu welchem mitbelegt wurde. Bei gemeinsam zwischen Universitäten eingerichteten Studien, bei einem Lehramtsstudium, dessen beide Unterrichtsfächer bzw. dessen Unterrichtsfach und die gewählte Spezialisierung an verschiedenen Universitäten absolviert werden, sowie bei gemeinsam mit Pädagogischen Hochschulen eingerichteten Lehramtsstudien, die in Summe prüfungsaktiv sind, erfolgt die Zuordnung zu jeder der beteiligten Universitäten anteilig auf Basis der tatsächlich erworbenen ECTS-Anrechnungspunkte oder der positiv beurteilten Studienleistungen.

(2) Für die Festlegung des **Basisindikators 1** „Ordentliche Bachelor-, Master- und Diplomstudien, die mit mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 positiv beurteilten Semesterstunden pro Studienjahr prüfungsaktiv betrieben werden“ werden die ordentlichen Bachelor-, Master- und Diplomstudien in sieben Fächergruppen zusammengefasst. Die Zuordnung der Bachelor-, Master- und Diplomstudien zu den Fächergruppen erfolgt grundsätzlich nach der Gliederungssystematik der International Standard Classification of Education (ISCED) Fields of Education and Training 2013 der UNESCO. Studienfeld entspricht in diesem Zusammenhang der Ebene 3 („detailed field“) der ISCED Fields of Education and Training 2013. Eine Ausnahme bildet das ISCED-Studienfeld „Ausbildung von Lehrkräften mit Fachspezialisierung“ (ISCED 0114), für dessen Zuordnung Folgendes gilt:

1. Die Studien werden im Falle von Lehramtsstudien anhand der Unterrichtsfächer und deren zugrunde liegenden Fachbezeichnungen nach Stammfächern den einzelnen Fächergruppen zugeordnet.
2. Unterrichtsfächer ohne Stammstudienrichtung werden anhand inhaltlicher Kriterien zugeordnet, insbesondere aber wie folgt:
 - a) Berufsprüfung zu „Erziehungswissenschaft“ (ISCED 0111),
 - b) Berufsorientierung zu „Erziehungswissenschaft“ (ISCED 0111),
 - c) Burgenlandkroatisch/Kroatisch zu „Spracherwerb“ (ISCED 0231),
 - d) Darstellende Geometrie zu „Mathematik“ (ISCED 0541),
 - e) Mediengestaltung zu „Audiovisuelle Techniken und Medienproduktion“ (ISCED 0211),
 - f) Psychologie und Philosophie zu „Psychologie“ (ISCED 0313),
 - g) Biologie und Umweltkunde zu „Biologie“ (ISCED 0511) und
 - h) Informatik zu „Informatik und Kommunikationstechnologie nicht näher definiert“ (ISCED 0610).

Spezialisierungen anstelle eines Unterrichtsfachs sind der „Erziehungswissenschaft“ (ISCED 0111) zuzuordnen.

3. Die bildnerischen Unterrichtsfächer der „Bildenden Kunst“ (ISCED 0213) und die Unterrichtsfächer Musikerziehung sowie Instrumentalmusikerziehung der „Musik und darstellenden Kunst“ (ISCED 0215) zugeordnet.
4. Die weiteren ISCED 0114 zugeordneten Studien, die keine Lehramtsstudien sind, werden wie folgt zugerechnet:
 - a) Islamische Religionspädagogik, Katholische Religionspädagogik und Religionspädagogik zu „Religion und Theologie“ (ISCED 0221);
 - b) Instrumental(Gesangs)pädagogik, Kompositions- und Musiktheoriepädagogik, Musik- und Bewegungserziehung zu „Musik und darstellende Kunst“ (ISCED 0215);
 - c) Informatikdidaktik zu „Informatik und Kommunikationstechnologie nicht näher definiert“ (ISCED 0610) und
 - d) Wirtschaftspädagogik zu „Wirtschaft und Verwaltung nicht näher definiert“ (ISCED 0410).

Das ISCED-Ausbildungsfeld „Ausbildung von Lehrkräften mit Fachspezialisierung“ (0114) entfällt in der Zuordnung nach Fächergruppen gänzlich.

(3) Die Zuordnung der einzelnen an den Universitäten eingerichteten Bachelor-, Master- und Diplomstudien zu ISCED-3 erfolgt gemäß der Gliederungssystematik des Handbuchs der Bildungs- und Ausbildungsfelder (Statistisches Amt der Europäischen Union – EUROSTAT) und wird den Universitäten gemäß § 5 Abs. 2 UniStEV 2004 auf elektronischem Weg bekannt gegeben. Die Zuordnung der Bildungs- und Ausbildungsfelder (ISCED-3) pro Universität zu den Fächergruppen gemäß Abs. 4 erfolgt gemäß der **Anlage**. An den Universitäten neu eingerichtete Studien, die noch nicht in der **Anlage** berücksichtigt wurden, werden gemäß der bestehenden Systematik den Fächergruppen zugeordnet, bis ihre Berücksichtigung in der **Anlage** erfolgt.

(4) Die Fächergruppen gemäß Abs. 2 werden gemäß § 12 Abs. 5 UG mit folgenden Faktoren gewichtet:

Fächergruppe	Gewichtungsfaktor
Fächergruppe 1	1,0
Fächergruppe 2	1,5
Fächergruppe 3	1,8
Fächergruppe 4	4,0
Fächergruppe 5	4,0
Fächergruppe 6	3,0
Fächergruppe 7	5,0

Nicht zugeordnete individuelle Studien werden mit dem Faktor 1 gewichtet.

(5) Für die Festlegung des **Basisindikators 2** „Personal in ausgewählten Verwendungen nach Fächergruppen in Vollzeitäquivalenten pro Kalenderjahr“ wird die Kennzahl 1.6 „Personal in ausgewählten Verwendungen nach Fächergruppen in Vollzeitäquivalenten“ gemäß der Wissensbilanz-Verordnung 2016 – WBV 2016, BGBI. II Nr. 97/2016, in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 202/2018, mit der Maßgabe herangezogen, dass ausschließlich die Zählkategorie „Vollzeitäquivalente“ berücksichtigt wird.

(6) Für die Festlegung des **Basisindikators 2** „Personal in ausgewählten Verwendungen nach Fächergruppen in Vollzeitäquivalenten pro Kalenderjahr“ wird das Personal in ausgewählten Verwendungen gemäß Kennzahl 1.6 der WBV 2016 in folgende sieben Fächergruppen zusammengefasst:

1. Basisausstattung des Bedarfs in Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre (Geisteswissenschaften, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften – GeWi, SoWi, ReWi, etc.),
2. Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) in Basisausstattung (Mathematik, Informatik, Architektur, etc.),
3. Naturwissenschaften und Technik mit besonderen Ausstattungserfordernissen (zB Labor, Maschinen, Kleingruppen),
4. Humanmedizin, Zahnmedizin,
5. Veterinärmedizin,
6. Bildende Kunst und
7. Darstellende Kunst, Musik.

(7) Die Fächergruppen gemäß Abs. 6 werden gemäß § 12 Abs. 5 UG mit folgenden Faktoren gewichtet:

Fächergruppe	Gewichtungsfaktor
Fächergruppe 1	1,0
Fächergruppe 2	1,5
Fächergruppe 3	1,9
Fächergruppe 4	2,2
Fächergruppe 5	2,2
Fächergruppe 6	1,2
Fächergruppe 7	1,2

(8) Die Finanzierungssätze Lehre gemäß § 12 Abs. 6 UG in den sieben Fächergruppen werden vor Beginn der Leistungsvereinbarungsverhandlungen folgendermaßen ermittelt:

1. Die von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für die jeweilige Leistungsvereinbarungsperiode festzulegende Anzahl der österreichweit in den einzelnen Fächergruppen mindestens anzubietenden Studienplätze für Bachelor-, Master- und Diplomstudien (§ 12 Abs. 4 Z 1 lit. a) wird mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor gemäß Abs. 4 multipliziert, woraus sich die Anzahl der gewichteten Studienplätze insgesamt ergibt.
2. Der über den **Basisindikator 1** zu vergebende Betrag Lehre (§ 12 Abs. 4 Z 1 lit. a) wird durch die Summe aller gewichteten Studienplätze dividiert.
3. Der daraus folgende Quotient wird mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor gemäß Abs. 4 multipliziert.

(9) Die Finanzierungssätze Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste gemäß § 12 Abs. 6 UG in den sieben Fächergruppen werden vor Beginn der Leistungsvereinbarungsverhandlungen folgendermaßen ermittelt:

1. Die von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für die jeweilige Leistungsvereinbarungsperiode festzulegende Anzahl der österreichweit in den einzelnen

Fächergruppen in ausgewählten Verwendungsgruppen mindestens zu beschäftigenden Personen (Vollzeitäquivalente) wird mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor gemäß Abs. 7 multipliziert, woraus sich die Anzahl der gewichteten Vollzeitäquivalente insgesamt ergibt.

2. Der über den **Basisindikator 2** zu vergebende Betrag Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste (§ 12 Abs. 4 Z 2 lit. a) wird durch die Summe aller gewichteten Vollzeitäquivalente dividiert.
3. Der daraus folgende Quotient wird mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor gemäß Abs. 7 multipliziert.

Definition, Datengrundlage, Gewichtung und Berechnung der Wettbewerbsindikatoren 1a und 1b

§ 4. (1) Für die Berechnung des **Wettbewerbsindikators 1a** „Anzahl der Studienabschlüsse in ordentlichen Bachelor-, Master- und Diplomstudien pro Studienjahr mit Gewichtung nach Fächergruppen“ wird die Kennzahl 3.A.1 „Anzahl der Studienabschlüsse“ gemäß der WBV 2016 mit der Maßgabe herangezogen, dass beim Schichtungsmerkmal „Studienart“ die Doktoratsstudien unberücksichtigt bleiben. Bei gemeinsam zwischen Universitäten eingerichteten Studien, bei einem Lehramtsstudium, dessen beide Unterrichtsfächer bzw. dessen Unterrichtsfach und die gewählte Spezialisierung an verschiedenen Universitäten absolviert werden, sowie bei gemeinsam mit Pädagogischen Hochschulen eingerichteten Lehramtsstudien erfolgt die Zuordnung zu jeder der beteiligten Universitäten anteilig auf Basis des Verteilungsschlüssels gemäß § 9 Abs. 2 UniStEV 2004.

(2) Für die Berechnung des **Wettbewerbsindikators 1b** „Anzahl der mit mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkten oder 20 Semesterstunden prüfungsaktiv betriebenen ordentlichen Bachelor-, Master- und Diplomstudien pro Studienjahr mit Gewichtung nach Fächergruppen“ wird der Datensatz gemäß Z 2.1 (Datensatz zur Prüfungsaktivität) der Anlage 4 zur UniStEV 2004 mit der Maßgabe herangezogen, dass nur jene Studien berücksichtigt werden, in denen im betreffenden Studienjahr im betreffenden Studium mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte oder positiv beurteilte Studienleistungen im Umfang von wenigstens 20 Semesterstunden erbracht wurden. Bei gemeinsam zwischen Universitäten eingerichteten Studien, bei einem Lehramtsstudium, dessen beide Unterrichtsfächer bzw. dessen Unterrichtsfach und die gewählte Spezialisierung an verschiedenen Universitäten absolviert werden, sowie bei gemeinsam mit Pädagogischen Hochschulen eingerichteten Lehramtsstudien, die in Summe prüfungsaktiv sind, erfolgt die Zuordnung zu jeder der beteiligten Universitäten anteilig auf Basis der tatsächlich erworbenen ECTS-Anrechnungspunkte oder der positiv beurteilten Studienleistungen. Prüfungsaktivitäten im Rahmen freiwilliger Mitbelegung (§ 59 Abs. 1 Z 3 UG und § 63 Abs. 9 UG) werden jenem Studium zugeordnet, zu welchem mitbelegt wurde.

(3) Für die Gewichtung nach Fächergruppen ist § 3 Abs. 2 bis 4 anzuwenden.

(4) Für die Berechnung der **Wettbewerbsindikatoren 1a und 1b** werden die Indikatorenwerte jenes Studienjahres herangezogen, das dem Zuweisungsjahr vorangeht.

Definition, Datengrundlage, Gewichtung und Berechnung der Wettbewerbsindikatoren 2a und 2b

§ 5. (1) Für die Berechnung des **Wettbewerbsindikators 2a** „Erlöse aus F&E-Projekten/Projekten der Entwicklung und Erschließung der Künste in Euro pro Kalenderjahr“ wird die Kennzahl 1.C.1 „Erlöse aus F&E-Projekten/Projekten der Entwicklung und Erschließung der Künste in Euro“ gemäß der WBV 2016 mit der Maßgabe herangezogen, dass ausschließlich Erlöse berücksichtigt werden, die von der EU, vom FWF, der FFG und vom Jubiläumsfonds der ÖNB lukriert werden, wobei Erlöse, die von der EU, dem FWF und vom Jubiläumsfonds der ÖNB lukriert werden, mit dem Faktor 2 gewichtet werden.

(2) Für die Berechnung des **Wettbewerbsindikators 2b** „Anzahl der Doktoratsstudierenden mit Beschäftigungsverhältnis zur Universität pro Kalenderjahr“ wird die Kennzahl 2.B.1 „Doktoratsstudierende mit Beschäftigungsverhältnis zur Universität“ gemäß der WBV 2016 mit der Maßgabe herangezogen, dass ausschließlich Doktoratsstudierende berücksichtigt werden, die sich in einer strukturierten Doktoratsausbildung mit mindestens 30 Wochenstunden Beschäftigungsausmaß befinden.

(3) Für die Berechnung der **Wettbewerbsindikatoren 2a und 2b** werden die Indikatorenwerte jenes Berichtsjahrs herangezogen, das dem Zuweisungsjahr vorangeht.

Zuteilung der Mittel

§ 6. (1) Die Zuteilungen der Mittel erfolgen monatlich aliquot.

(2) Die Berechnung der Höhe der nach den **Wettbewerbsindikatoren 1a und 1b** sowie **2a und 2b** zu vergebenden Mittel erfolgt, nachdem die Daten für die Berechnung der **Wettbewerbsindikatoren 1a und 1b** sowie **2a und 2b** qualitätsgeprüft wurden. Bis zur Verfügbarkeit der qualitätsgeprüften Indikatoren erfolgt die Zuteilung der Zuweisungsbeträge in monatlichen a-conto-Zahlungen.

Qualitätskontrolle der Daten

§ 7. (1) Alle gemäß dieser Verordnung zur Anwendung kommenden Daten sind einer formalen und inhaltlichen Qualitätskontrolle durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung in Zusammenarbeit mit den Universitäten zu unterziehen.

(2) Fehlende Daten sind in Absprache mit der jeweiligen Universität von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit geeigneten statistischen Methoden zu ermitteln.

Inkrafttreten

§ 8. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 2018 in Kraft.

(2) Die Hochschulraum-Strukturmittelverordnung – HRSMV, BGBl. II Nr. 292/2012, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 97/2016, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

(3) Die HRSMV ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 für die Abrechnung der Hochschulraum-Strukturmittel für das Jahr 2018 anzuwenden.

Anlage zu § 3 Abs. 3

Zuordnung ISCED-F-2013 zu Fächergruppen pro Universität		
ISCED*	Studienfeld*	Fächergruppe
Universität Wien		
0111	Erziehungswissenschaft	1
0213	Bildende Kunst	1
0215	Musik und darstellende Kunst	1
0221	Religion und Theologie	1
0222	Geschichte und Archäologie	1
0223	Philosophie und Ethik	1
0231	Spracherwerb	2
0232	Literatur und Linguistik	1
0288	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Geisteswissenschaften und Künste	1
0311	Volkswirtschaftslehre	1
0312	Politikwissenschaft und politische Bildung	1
0313	Psychologie	2
0314	Soziologie und Kulturwissenschaften	1
0321	Journalismus und Berichterstattung	1
0388	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Sozialwissenschaften, Journalismus und Informationswesen	1
0412	Finanz-, Bank- und Versicherungswesen	1
0413	Management und Verwaltung	1
0421	Recht	1
0488	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Wirtschaft, Verwaltung und Recht	1
0511	Biologie	3
0512	Biochemie	3
0521	Umweltwissenschaften	3
0531	Chemie	3
0532	Geowissenschaften	3
0533	Physik	3
0541	Mathematik	2
0542	Statistik	2

0588	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Naturwissenschaften, Mathematik und Statistik	2
0610	Informatik und Kommunikationstechnologie nicht näher definiert	2
0612	Datenbanken, Netzwerkdesign und -administration	2
0688	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Informatik und Kommunikationstechnologie	2
0711	Chemie und Verfahrenstechnik	3
0788	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Ingenieurwesen, Produktion und Baugewerbe	3
0913	Krankenpflege und Geburtshilfe	1
0916	Pharmazie	3
0988	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Gesundheit und Sozialwesen	1
1014	Sport	2
1088	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Dienstleistungen	1
Universität Graz		
0111	Erziehungswissenschaft	1
0213	Bildende Kunst	1
0215	Musik und darstellende Kunst	1
0221	Religion und Theologie	1
0222	Geschichte und Archäologie	1
0223	Philosophie und Ethik	1
0231	Spracherwerb	2
0232	Literatur und Linguistik	1
0288	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Geisteswissenschaften und Künste	1
0311	Volkswirtschaftslehre	1
0313	Psychologie	2
0314	Soziologie und Kulturwissenschaften	1
0322	Bibliothek, Informationswesen, Archiv	1
0388	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Sozialwissenschaften, Journalismus und Informationswesen	1
0410	Wirtschaft und Verwaltung nicht näher definiert	1
0413	Management und Verwaltung	1
0421	Recht	1
0488	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Wirtschaft, Verwaltung und Recht	1
0511	Biologie	3
0512	Biochemie	3
0521	Umweltwissenschaften	3
0531	Chemie	3
0532	Geowissenschaften	3
0533	Physik	3
0541	Mathematik	2
0588	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Naturwissenschaften, Mathematik und Statistik	3
0610	Informatik und Kommunikationstechnologie nicht näher definiert	2
0612	Datenbanken, Netzwerkdesign und -administration	2
0688	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Informatik und Kommunikationstechnologie	2
0711	Chemie und Verfahrenstechnik	3
0731	Architektur und Städteplanung	2
0788	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Ingenieurwesen, Produktion und Baugewerbe	3

0916	Pharmazie	3
1014	Sport	2
Universität Innsbruck		
0111	Erziehungswissenschaft	1
0213	Bildende Kunst	1
0215	Musik und darstellende Kunst	1
0221	Religion und Theologie	1
0222	Geschichte und Archäologie	1
0223	Philosophie und Ethik	1
0231	Spracherwerb	2
0232	Literatur und Linguistik	1
0288	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Geisteswissenschaften und Künste	1
0311	Volkswirtschaftslehre	1
0312	Politikwissenschaft und politische Bildung	1
0313	Psychologie	2
0314	Soziologie und Kulturwissenschaften	1
0321	Journalismus und Berichterstattung	1
0388	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Sozialwissenschaften, Journalismus und Informationswesen	1
0410	Wirtschaft und Verwaltung nicht näher definiert	1
0411	Steuer- und Rechnungswesen	1
0412	Finanz-, Bank- und Versicherungswesen	1
0413	Management und Verwaltung	1
0421	Recht	1
0488	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Wirtschaft, Verwaltung und Recht	1
0511	Biologie	3
0512	Biochemie	3
0521	Umweltwissenschaften	3
0531	Chemie	3
0532	Geowissenschaften	3
0533	Physik	3
0541	Mathematik	2
0588	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Naturwissenschaften, Mathematik und Statistik	3
0610	Informatik und Kommunikationstechnologie nicht näher definiert	2
0612	Datenbanken, Netzwerkdesign und -administration	2
0688	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Informatik und Kommunikationstechnologie	2
0713	Elektrizität und Energie	3
0714	Elektronik und Automation	3
0731	Architektur und Städteplanung	2
0732	Baugewerbe, Hoch- und Tiefbau	3
0788	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Ingenieurwesen, Produktion und Baugewerbe	3
0916	Pharmazie	3
1014	Sport	2
1015	Reisebüros, Tourismus und Freizeitindustrie	1
1088	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Dienstleistungen	1
Medizinische Universität Wien		
0612	Datenbanken, Netzwerkdesign und -administration	2

0911	Zahnmedizin	4
0912	Humanmedizin	4
Medizinische Universität Graz		
0911	Zahnmedizin	4
0912	Humanmedizin	4
0913	Krankenpflege und Geburtshilfe	1
Medizinische Universität Innsbruck		
0911	Zahnmedizin	4
0912	Humanmedizin	4
Universität Salzburg		
0111	Erziehungswissenschaft	1
0213	Bildende Kunst	1
0215	Musik und darstellende Kunst	1
0221	Religion und Theologie	1
0222	Geschichte und Archäologie	1
0223	Philosophie und Ethik	1
0231	Spracherwerb	2
0232	Literatur und Linguistik	1
0288	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Geisteswissenschaften und Künste	1
0312	Politikwissenschaft und politische Bildung	1
0313	Psychologie	2
0314	Soziologie und Kulturwissenschaften	1
0321	Journalismus und Berichterstattung	1
0388	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Sozialwissenschaften, Journalismus und Informationswesen	1
0421	Recht	1
0488	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Wirtschaft, Verwaltung und Recht	1
0511	Biologie	3
0512	Biochemie	3
0531	Chemie	3
0532	Geowissenschaften	3
0533	Physik	3
0541	Mathematik	2
0588	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Naturwissenschaften, Mathematik und Statistik	2
0610	Informatik und Kommunikationstechnologie nicht näher definiert	2
0612	Datenbanken, Netzwerkdesign und -administration	2
0688	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Informatik und Kommunikationstechnologie	2
0711	Chemie und Verfahrenstechnik	3
0788	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Ingenieurwesen, Produktion und Baugewerbe	3
1014	Sport	2
1088	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Dienstleistungen	1
Technische Universität Wien		
0413	Management und Verwaltung	1
0531	Chemie	3
0533	Physik	3
0541	Mathematik	2
0542	Statistik	2

0588	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Naturwissenschaften, Mathematik und Statistik	2
0610	Informatik und Kommunikationstechnologie nicht näher definiert	2
0612	Datenbanken, Netzwerkdesign und -administration	2
0613	Software- und Applikationsentwicklung und -analyse	2
0688	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Informatik und Kommunikationstechnologie	2
0711	Chemie und Verfahrenstechnik	3
0713	Elektrizität und Energie	3
0714	Elektronik und Automation	3
0715	Maschinenbau und Metallverarbeitung	3
0731	Architektur und Städteplanung	2
0732	Baugewerbe, Hoch- und Tiefbau	3
0788	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Ingenieurwesen, Produktion und Baugewerbe	3
Technische Universität Graz		
0231	Spracherwerb	2
0511	Biologie	3
0512	Biochemie	3
0521	Umweltwissenschaften	3
0531	Chemie	3
0532	Geowissenschaften	3
0533	Physik	3
0541	Mathematik	2
0588	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Naturwissenschaften, Mathematik und Statistik	3
0610	Informatik und Kommunikationstechnologie nicht näher definiert	2
0612	Datenbanken, Netzwerkdesign und -administration	2
0688	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Informatik und Kommunikationstechnologie	2
0711	Chemie und Verfahrenstechnik	3
0713	Elektrizität und Energie	3
0714	Elektronik und Automation	3
0715	Maschinenbau und Metallverarbeitung	3
0731	Architektur und Städteplanung	2
0732	Baugewerbe, Hoch- und Tiefbau	3
0788	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Ingenieurwesen, Produktion und Baugewerbe	3
Montanuniversität Leoben		
0588	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Naturwissenschaften, Mathematik und Statistik	3
0711	Chemie und Verfahrenstechnik	3
0712	Umweltschutztechnologien	3
0713	Elektrizität und Energie	3
0714	Elektronik und Automation	3
0715	Maschinenbau und Metallverarbeitung	3
0724	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	3
0788	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Ingenieurwesen, Produktion und Baugewerbe	3
Universität für Bodenkultur Wien		
0488	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Wirtschaft, Verwaltung und Recht	1
0511	Biologie	3

0522	Natürliche Lebensräume und Wildtiere	3
0588	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Naturwissenschaften, Mathematik und Statistik	3
0711	Chemie und Verfahrenstechnik	3
0712	Umweltschutztechnologien	3
0721	Nahrungsmittel	3
0722	Werkstoffe (Glas, Papier, Kunststoff und Holz)	3
0731	Architektur und Städteplanung	2
0732	Baugewerbe, Hoch- und Tiefbau	3
0788	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Ingenieurwesen, Produktion und Baugewerbe	3
0811	Pflanzenbau und Tierzucht	3
0812	Gartenbau	3
0821	Forstwirtschaft	3
0888	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei und Tiermedizin	3
Veterinärmedizinische Universität Wien		
0511	Biologie	3
0512	Biochemie	3
0522	Natürliche Lebensräume und Wildtiere	3
0588	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Naturwissenschaften, Mathematik und Statistik	3
0811	Pflanzenbau und Tierzucht	3
0841	Tiermedizin	5
Wirtschaftsuniversität Wien		
0311	Volkswirtschaftslehre	1
0314	Soziologie und Kulturwissenschaften	1
0388	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Sozialwissenschaften, Journalismus und Informationswesen	1
0410	Wirtschaft und Verwaltung nicht näher definiert	1
0411	Steuer- und Rechnungswesen	1
0412	Finanz-, Bank- und Versicherungswesen	1
0413	Management und Verwaltung	1
0414	Marketing und Werbung	1
0421	Recht	1
0488	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Wirtschaft, Verwaltung und Recht	1
0612	Datenbanken, Netzwerkdesign und -administration	2
Universität Linz		
0111	Erziehungswissenschaft	1
0211	Audiovisuelle Techniken und Medienproduktion	1
0213	Bildende Kunst	1
0215	Musik und darstellende Kunst	1
0221	Religion und Theologie	1
0222	Geschichte und Archäologie	1
0231	Spracherwerb	2
0232	Literatur und Linguistik	1
0288	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Geisteswissenschaften und Künste	1
0311	Volkswirtschaftslehre	1
0312	Politikwissenschaft und politische Bildung	1
0313	Psychologie	2

0314	Soziologie und Kulturwissenschaften	1
0410	Wirtschaft und Verwaltung nicht näher definiert	1
0411	Steuer- und Rechnungswesen	1
0413	Management und Verwaltung	1
0421	Recht	1
0488	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Wirtschaft, Verwaltung und Recht	1
0511	Biologie	3
0512	Biochemie	3
0531	Chemie	3
0532	Geowissenschaften	3
0533	Physik	3
0541	Mathematik	2
0542	Statistik	2
0588	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Naturwissenschaften, Mathematik und Statistik	2
0610	Informatik und Kommunikationstechnologie nicht näher definiert	2
0612	Datenbanken, Netzwerkdesign und -administration	2
0613	Software- und Applikationsentwicklung und -analyse	2
0688	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Informatik und Kommunikationstechnologie	2
0711	Chemie und Verfahrenstechnik	3
0714	Elektronik und Automation	3
0788	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Ingenieurwesen, Produktion und Baugewerbe	3
0912	Humanmedizin	4
1014	Sport	2
Universität Klagenfurt		
0111	Erziehungswissenschaft	1
0215	Musik und darstellende Kunst	1
0222	Geschichte und Archäologie	1
0223	Philosophie und Ethik	1
0231	Spracherwerb	2
0232	Literatur und Linguistik	1
0313	Psychologie	2
0314	Soziologie und Kulturwissenschaften	1
0321	Journalismus und Berichterstattung	1
0322	Bibliothek, Informationswesen, Archiv	1
0413	Management und Verwaltung	1
0488	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Wirtschaft, Verwaltung und Recht	1
0532	Geowissenschaften	3
0541	Mathematik	2
0588	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Naturwissenschaften, Mathematik und Statistik	3
0610	Informatik und Kommunikationstechnologie nicht näher definiert	2
0612	Datenbanken, Netzwerkdesign und -administration	2
0688	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Informatik und Kommunikationstechnologie	2
0714	Elektronik und Automation	3
Universität für angewandte Kunst Wien		
0211	Audiovisuelle Techniken und Medienproduktion	6

0212	Mode, Innenarchitektur und industrielles Design	6
0213	Bildende Kunst	6
0222	Geschichte und Archäologie	6
0288	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Geisteswissenschaften und Künste	6
0731	Architektur und Städteplanung	6
Universität für Musik und darstellende Kunst Wien		
0211	Audiovisuelle Techniken und Medienproduktion	7
0215	Musik und darstellende Kunst	7
0917	Traditionelle und alternative Heilmethoden und Therapien	7
Universität Mozarteum Salzburg		
0111	Erziehungswissenschaft	6
0212	Mode, Innenarchitektur und industrielles Design	6
0213	Bildende Kunst	6
0215	Musik und darstellende Kunst	7
Universität für Musik und darstellende Kunst Graz		
0212	Mode, Innenarchitektur und industrielles Design	6
0215	Musik und darstellende Kunst	7
0714	Elektronik und Automation	3
Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz		
0111	Erziehungswissenschaft	6
0211	Audiovisuelle Techniken und Medienproduktion	6
0212	Mode, Innenarchitektur und industrielles Design	6
0213	Bildende Kunst	6
0214	Kunsth Handwerk	6
0288	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Geisteswissenschaften und Künste	6
0731	Architektur und Städteplanung	6
Akademie der bildenden Künste Wien		
0212	Mode, Innenarchitektur und industrielles Design	6
0213	Bildende Kunst	6
0222	Geschichte und Archäologie	6
0288	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Geisteswissenschaften und Künste	6
0731	Architektur und Städteplanung	6
*) Ist für prüfungsaktiv betriebene Studien in einem ISCED-Studienfeld an einer Universität keine Fächergruppenzuordnung definiert, erfolgt die Fächergruppenzuordnung im Sinne von § 3 Abs. 3.		

Artikel 2

Änderung der Wissensbilanz-Verordnung 2016 – WBV 2016

Aufgrund der §§ 13 Abs. 6 und 16 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 31/2018, wird verordnet:

Die Wissensbilanz-Verordnung 2016 – WBV 2016, BGBl. II Nr. 97/2016, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 69/2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2, § 8 Abs. 4 erster, zweiter und vierter Satz, § 9 Abs. 2, 3, 5 und 6, § 10 Abs. 2, § 13 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 1 sowie § 17 Abs. 5 wird die Wort- und Zeichenfolge „Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ durch die Wort- und Zeichenfolge „Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

2. In § 5 Abs. 7 Kennzahl 3.A.3 wird die Wortfolge „Anzahl der Studienabschlüsse mit Auslandsaufenthalt im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms“ durch die Wortfolge „Anzahl der Studienabschlüsse mit studienbezogenem Auslandsaufenthalt“ ersetzt.

3. In § 5 Abs. 11, § 8 Abs. 2 und 3 Z 3 samt Schlussteil sowie Abs. 5, § 9 Abs. 1 erster und zweiter Satz sowie § 14 Abs. 3 wird die Wort- und Zeichenfolge „Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ durch die Wort- und Zeichenfolge „Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 1 Z 8 Kennzahl 3.A.3 wird die Wortfolge „Anzahl der Studienabschlüsse mit Auslandsaufenthalt im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms“ durch die Wortfolge „Anzahl der Studienabschlüsse mit studienbezogenem Auslandsaufenthalt“ ersetzt.

5. Dem § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Erhebung der Datenbedarfskennzahl „1.6 Personal in ausgewählten Verwendungen nach Fächergruppen in Vollzeitäquivalenten“ werden die Fächergruppen gemäß **Anlage 4** herangezogen.“

6. In § 11 Abs. 1 wird die Wortfolge „Anzahl der Studienabschlüsse mit Auslandsaufenthalt im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms“ durch die Wortfolge „Anzahl der Studienabschlüsse mit studienbezogenem Auslandsaufenthalt“ ersetzt und nach Kennzahl 1.3. „Erlöse aus privaten Spenden in Euro“ die Kennzahl 1.6 „Personal in ausgewählten Verwendungen nach Fächergruppen in Vollzeitäquivalenten“ angefügt.

7. § 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Kennzahlen haben die Universitäten, an denen eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist, unbeschadet der kennzahlenmäßigen Erfassung auf Ebene der Gesamtuniversität, ergänzend folgende Kennzahlen auf Ebene der Medizinischen Fakultät in adaptierter Form in die Wissensbilanz aufzunehmen:

1.C.1 Erlöse aus F&E Projekten/Projekten der Entwicklung und Erschließung der Künste in Euro: Die Kennzahl lautet „1.CM.1 Erlöse aus F&E Projekten der Medizinischen Fakultät in Euro“

1.C.2 Investitionen in Infrastruktur im F&E-Bereich/Bereich Entwicklung und Erschließung der Künste in Euro: Die Kennzahl lautet „1.CM.2 Investitionen in Infrastruktur im F&E-Bereich der Medizinischen Fakultät in Euro“

2.B.1 Doktoratsstudierende mit Beschäftigungsverhältnis zur Universität: Die Kennzahl lautet „2.BM.1 Doktoratsstudierende mit Beschäftigungsverhältnis zur Universität, die an der Medizinischen Fakultät beschäftigt werden“

3.B.1 Anzahl der wissenschaftlichen/künstlerischen Veröffentlichungen des Personals: Die Kennzahl lautet „3.BM.1 Anzahl der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Personals der Medizinischen Fakultät“

3.B.3 Anzahl der Patentanmeldungen, Patenterteilungen, Verwertungs-Spin-Offs, Lizenz-, Options- und Verkaufsverträge: Die Kennzahl lautet: „3.BM.3 Anzahl der Patentanmeldungen, Patenterteilungen, Verwertungs-Spin-Offs, Lizenz-, Options- und Verkaufsverträge der Medizinischen Fakultät“

8. In § 14 Abs. 1 wird nach der Wort- und Zeichenfolge „1.5 Kosten der Forschung und Entwicklung/Entwicklung und Erschließung der Künste in Euro“ die Wort- und Zeichenfolge „1.6 Personal in ausgewählten Verwendungen nach Fächergruppen in Vollzeitäquivalenten“ eingefügt.

9. In § 17 Abs. 3 wird die Zahl „2018“ durch die Zahl „2021“ ersetzt.

10. An § 17 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) § 10 Abs. 4, § 14 Abs. 1, § 17 Abs. 3 sowie 5 bis 7, Anlage 1 Kennzahlen „2.A.1 Professorinnen/Professoren und Äquivalente“, „2.A.2 Anzahl der eingerichteten Studien“, „2.A.4 Bewerberinnen und Bewerber für Studien mit besonderen Zulassungsbedingungen“, „2.A.8 Anzahl der ordentlichen Studierenden mit Teilnahme an internationalen Mobilitätsprogrammen (outgoing)“, „2.A.9 Anzahl der ordentlichen Studierenden mit Teilnahme an internationalen Mobilitätsprogrammen (incoming)“, „3.A.2 Anzahl der Studienabschlüsse in der Toleranzstudiendauer“, „3.A.3 Anzahl der Studienabschlüsse mit studienbezogenem Auslandsaufenthalt“ sowie „1.6 Personal in ausgewählten Verwendungen nach Fächergruppen in Vollzeitäquivalenten“ und Anlage 4 treten mit 1. August 2018 in Kraft.

(7) Die Datenbedarfskennzahl „1.6 Personal in ausgewählten Verwendungen nach Fächergruppen in Vollzeitäquivalenten“ ist erstmals ab dem Berichtsjahr 2018 zu erheben. Die Kennzahlen „2.A.1 Professorinnen/Professoren und Äquivalente“, „2.A.2 Anzahl der eingerichteten Studien“, „2.A.4 Bewerberinnen und Bewerber für Studien mit besonderen Zulassungsbedingungen“, „2.A.8 Anzahl der ordentlichen Studierenden mit Teilnahme an internationalen Mobilitätsprogrammen (outgoing)“, „2.A.9 Anzahl der ordentlichen Studierenden mit Teilnahme an internationalen Mobilitätsprogrammen (incoming)“, „3.A.2 Anzahl der Studienabschlüsse in der Toleranzstudiendauer“ und „3.A.3 Anzahl der Studienabschlüsse mit Auslandsaufenthalt“ sind im Berichtsjahr 2018 gemäß der WBV 2016 in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 202/2018 zu erheben.“

11. In der Anlage 1 lautet die Definition der Kennzahl 2.A.1:

Stichtag für Vollzeitäquivalente	Stichtag 31. Dezember des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres gemäß BidokVUni
Zeitraum für Jahresvollzeitäquivalente	Das dem Berichtsjahr vorangegangene Jahr gemäß BidokVUni.
Professorinnen/Professoren und Äquivalente	Verwendungen 11, 12, 14, 81, 82 und 85 bis 87 gemäß Z 2.6 der Anlage 1 zur BidokVUni
Zuordnung der Professorinnen/Professoren und Äquivalente nach ISCED-F-2013-Studienfeldern (3. Ebene)	Die Jahresvollzeitäquivalente und Vollzeitäquivalente der Professor/innen und Äquivalente entsprechend der Kennzahl 1.A.1 (Professor/inn/en, Dozent/inn/en und Assoziierte Professor/inn/en) sind vollständig den gemäß § 51 Abs. 2 Z 14g UG definierten ISCED-F-2013-Studienfeldern (3. Ebene) zuzuordnen; das ISCED-Studienfeld 0114 „Ausbildung von Lehrkräften mit Fachspezialisierung“ ist nicht als eigenes Studienfeld darzustellen; vielmehr werden die diesem Studienfeld zugehörigen Studien gemäß § 3 Abs. 2 UniFinV anhand der Unterrichtsfächer/Spezialisierungen und deren zugrunde liegenden Fachbezeichnungen nach Stammfächern den entsprechenden Studienfeldern zugeordnet; darüber hinaus werden die aus dieser Zuordnung resultierenden Studien kumuliert als gesonderte Teilmenge der Gesamtsumme aller Studienfelder dargestellt. An den Medizinischen Universitäten haben, bedingt durch den zu leistenden Klinischen Mehraufwand, Abschlagsätze auf Grundlage von § 29 Abs. 5 UG zur Anwendung zu kommen.
Personalkategorie	– Professorinnen und Professoren (Verwendungen 11, 12, 81 und 85 bis 87 gemäß Z 2.6 der Anlage 1 zur BidokVUni) – Dozentinnen und Dozenten (Verwendung 14) – Assoziierte Professorinnen und Professoren (Verwendung 82)
Zählkategorie	– Vollzeitäquivalente – Jahresvollzeitäquivalente

12. In der Anlage 1 lautet die Definition der Kennzahl 2.A.2:

Anzahl	Gesamtanzahl zum Stichtag 31. Dezember
--------	--

eingerrichtete Studien	Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien (inklusive Studien in Kooperation mit anderen Universitaten oder Hochschulen), die im Stichtagssemester begonnen werden konnen. Ebenfalls zu beruckichtigen sind Universitatslehrgange, deren Curriculum in Kraft getreten ist.
Studienart	– Diplomstudien unter Beruckichtigung der Instrumente im Instrumentalstudium, in IGP und in Jazz – Bachelorstudien unter Beruckichtigung der Instrumente im Instrumentalstudium, in IGP und in Jazz – Masterstudien unter Beruckichtigung der Instrumente im Instrumentalstudium, in IGP und in Jazz – Doktoratsstudien (ohne Human- und Zahnmedizin) - davon PhD-Doktoratsstudien – angebotene Unterrichtsfacher bzw. Spezialisierungen im Lehramtsstudium – Universitatslehrgange fur Graduierte unter Beruckichtigung der Instrumente – andere Universitatslehrgange
Studienform	– Prsenzstudien - davon zur Ganze englischsprachig studierbar - davon berufsbegleitend studierbar – Fernstudien - davon zur Ganze englischsprachig studierbar - davon berufsbegleitend studierbar
Programmbeteiligung	– internationale Joint Degree/Double Degree/Multiple Degree Programme – nationale Studienkooperationen - davon gemeinsame Studienprogramme gema § 54d UG - davon gemeinsam eingerichtete Studien gema § 54e UG - sonstige Studienkooperationen

”

13. In der Anlage 1 lautet die Definition der Kennzahl 2.A.4:

”

Anzahl	Gesamtanzahl in Bezug auf das beabsichtigte Beginn-Studienjahr (1. Oktober – 30. September)
Bewerberin, Bewerber	jede Person, die zur Feststellung des Vorliegens der besonderen Zulassungsbedingungen fur ein ordentliches Studium antritt
Besondere Zulassungsbedingungen	– § 63 Abs. 1 Z 4 UG: Zulassungsprufungen fur kunstlerische Studien – § 63 Abs. 1 Z 5 UG: Uberprufung der sportlichen Eignung fur sportwissenschaftliche Studien – § 63 Abs. 1a Z 4 UG: Eignung fur das Studium und die jeweilige berufliche Tatigkeit zur Zulassung zu einem Lehramtsstudium oder einem Studium fur Berufstatigkeiten an elementarpadagogischen Bildungseinrichtungen – §§ 63a Abs. 1 und 7 UG: qualitative Zulassungsbedingungen fur Master- und Doktoratsstudien – § 63a Abs. 8 UG: Aufnahmeverfahren in Master- und Doktoratsstudien, die ausschlielich in Fremdsprache angeboten werden – § 71b UG: Aufnahmeverfahren in besonders stark nachgefragten Bachelor- und Diplomstudien – § 71c UG: Aufnahmeverfahren in vom deutschen Numerus Clausus betroffenen Studien – § 71d UG: Aufnahmeverfahren in an einer Universitat besonders stark nachgefragten Bachelor- und Diplomstudien
Geschlecht	– Frauen – Manner

Verfahrensschritte	<ul style="list-style-type: none"> – angemeldet – angetreten – zulassungsberechtigt
--------------------	--

”

14. In Anlage 1 lautet die Definition der Kennzahl 2.A.8:

”

Anzahl	Gesamtanzahl innerhalb des Studienjahres (1. Oktober – 30. September)
ordentliche Studierende mit Teilnahme an internationalen Mobilitätsprogrammen (outgoing)	ordentliche Studierende (Personenmenge PU gemäß Anlage 5 zur UniStEV 2004), die im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms einen Auslandsaufenthalt absolvieren (Gastland ungleich Österreich)
Geschlecht	<ul style="list-style-type: none"> – Frauen – Männer
Gastland	<ul style="list-style-type: none"> – EU – Drittstaaten
Art der Mobilitätsprogramme	<ul style="list-style-type: none"> – ERASMUS+ (SMS) – Studienaufenthalte – ERASMUS+ (SMT) – Studierendenpraktika – Universitätspezifische Mobilitätsprogramme – sonstige

”

15. In Anlage 1 lautet die Definition der Kennzahl 2.A.9:

”

Anzahl	Gesamtanzahl innerhalb des Studienjahres (1. Oktober – 30. September)
ordentliche Studierende mit Teilnahme an internationalen Mobilitätsprogrammen (incoming)	ordentliche Studierende (Personenmenge PU gemäß Anlage 5 zur UniStEV 2004), die im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms einen Auslandsaufenthalt in Österreich absolvieren
Geschlecht	<ul style="list-style-type: none"> – Frauen – Männer
Staatsangehörigkeit	<ul style="list-style-type: none"> – EU – Drittstaaten
Art der Mobilitätsprogramme	<ul style="list-style-type: none"> – ERASMUS+ (SMS) – Studienaufenthalte – ERASMUS+ (SMT) – Studierendenpraktika – Universitätspezifische Mobilitätsprogramme – sonstige

”

16. In Anlage 1 Kennzahl 2.B.1 entfallen in der Definition der Kennzahl in der letzten Zelle die Fußnotenzeichen „*“ und „**“ sowie die der Definition nachgestellten Fußnoten.

17. In Anlage 1 lautet die Definition der Kennzahl 3.A.2:

”

Anzahl	Gesamtanzahl innerhalb des Studienjahres (1. Oktober – 30. September)
Studienabschlüsse	abgeschlossene Studien (Studienmenge SA gemäß Anlage 5 zur UniStEV 2004), eingeschränkt auf ordentliche Studien
Abschlüsse in der Toleranzstudiendauer	Studienabschlüsse, welche innerhalb der Studiendauer laut Curriculum zuzüglich eines Semesters, im Fall eines Diplomstudiums zuzüglich zwei Semestern, erreicht wurden; die Studiendauer ist gemäß § 9 Abs. 3 UniStEV 2004 zu ermitteln.
Geschlecht	<ul style="list-style-type: none"> – Frauen – Männer
Staatsangehörigkeit	<ul style="list-style-type: none"> – Österreich – EU – Drittstaaten

Art des Abschlusses	– Erstabschluss – Weiterer Abschluss
Studienart	– Diplomstudium – Bachelorstudium – Masterstudium – Doktoratsstudium – davon PhD-Doktoratsstudium

”

18. In Anlage 1 lauten die Bezeichnung und Definition der Kennzahl 3.A.3:

„3.A.3 Anzahl der Studienabschlüsse mit studienbezogenem Auslandsaufenthalt

[pro Universität]

(nach Geschlecht, Gastland des Auslandsaufenthalts)

Anzahl	Gesamtanzahl innerhalb des Studienjahres (1. Oktober – 30. September), das dem Berichtsjahr vorangegangen ist
Studienabschlüsse mit studienbezogenem Auslandsaufenthalt	Erhebungsdaten der Statistik Austria aufgrund § 9 Abs. 6 Bildungsdokumentationsgesetz anlässlich des Abgangs der Studierenden (UStat 2 Erhebung über studienbezogene Auslandsaufenthalte) im Bereich ordentlicher Studienabschlüsse an öffentlichen Universitäten
Geschlecht	– Frauen – Männer
Gastland des Auslandsaufenthaltes	– EU – Drittstaaten

”

19. In Anlage 1 wird bei der Kennzahl 1.4 die Wort- und Zeichenfolge „Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ durch die Wort- und Zeichenfolge „Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

20. In Anlage 1 wird nach der Definition der Kennzahl 1.5 die Bezeichnung und Definition der Kennzahl 1.6 eingefügt:

„1.6 Personal in ausgewählten Verwendungen nach Fächergruppen in Vollzeitäquivalenten

[pro Universität, pro Fächergruppe]

(nach Personalkategorie, Geschlecht, Zählkategorie)

Stichtag für Vollzeitäquivalente	Stichtag 31. Dezember des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres gemäß BidokVUni
Zeitraum für Jahresvollzeitäquivalente	Das dem Berichtsjahr vorangegangene Jahr gemäß BidokVUni.
Personal	Sämtliche Personen in den Verwendungen 11, 12, 14, 16, 21, 26 bis 28 und 81 bis 83 sowie 85 bis 87 gemäß Z 2.6 der Anlage 1 BidokVUni
Zuordnung des Personals nach Fächergruppen	Zuordnung von Teilergebnissen der Wissensbilanz-Kennzahl 1.A.1 (Jahresvollzeitäquivalente und Vollzeitäquivalente) zu den Fächergruppen gemäß Anlage 4 (Zuordnungstabelle ÖFOS 2012 – Fächergruppen), unabhängig davon, wie viel Zeit innerhalb der einzelnen Personalkategorien tatsächlich für Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste aufgewendet wird. Die Zuordnung der Personalkategorien zu den Fächergruppen erfolgt nach dem Überwiegensprinzip auf Basis der organisatorischen Zuordnung auf Institutsebene oder damit vergleichbaren Organisationseinheiten, unter Berücksichtigung von 70 vH Abschlüssen für Krankenversorgung bei den Vollzeitäquivalenten bzw. Jahresvollzeitäquivalenten des klinischen Bereichs.

Personalkategorie	<ul style="list-style-type: none"> – Professorinnen und Professoren (Verwendungen 11, 12, 81 und 85 bis 87 gemäß Z 2.6 der Anlage 1 zur BidokVUni) – Äquivalente zu Professorinnen und Professoren (Verwendungen 14 und 82) – sonstige wissenschaftliche/künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Verwendungen 16, 21, 26 bis 28 und 83) <ul style="list-style-type: none"> – darunter Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren (KV) (Verwendung 83), die sich auf dem Karrierepfad in die Professorinnen- bzw. Professorenschaft befinden
Geschlecht	<ul style="list-style-type: none"> – Frauen – Männer
Zählkategorie	<ul style="list-style-type: none"> – Vollzeitäquivalente – Jahresvollzeitäquivalente

»

21. Nach Anlage 3 wird folgende Anlage 4 angefügt:

**„Anlage 4
zu § 10 Abs. 4**

ÖFOS 2012*		Fächergruppe für Universitäten gem. § 6 Abs. 1 Z 1 bis 15 UG	Fächergruppe für Universitäten gem. § 6 Abs. 1 Z 16 bis 21 UG
101	Mathematik	2 MINT in Basisausstattung (Mathematik, Informatik, Architektur, etc.)	2 MINT in Basisausstattung (Mathematik, Informatik, Architektur, etc.)
102	Informatik	2 MINT in Basisausstattung (Mathematik, Informatik, Architektur, etc.)	2 MINT in Basisausstattung (Mathematik, Informatik, Architektur, etc.)
103	Physik, Astronomie	3 MINT mit besonderen Ausstattungs- erfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)	3 MINT mit besonderen Ausstattungs- erfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)
104	Chemie	3 MINT mit besonderen Ausstattungs- erfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)	3 MINT mit besonderen Ausstattungs- erfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)
105	Geowissenschaften	3 MINT mit besonderen Ausstattungs- erfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)	3 MINT mit besonderen Ausstattungs- erfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)
106	Biologie	3 MINT mit besonderen Ausstattungs- erfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)	3 MINT mit besonderen Ausstattungs- erfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)
107001	Archäometrie	3 MINT mit besonderen Ausstattungs- erfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)	3 MINT mit besonderen Ausstattungs- erfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)
107002	Bionik	3 MINT mit besonderen Ausstattungs- erfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)	3 MINT mit besonderen Ausstattungs- erfordernissen (z. B.

ÖFOS 2012*		Fächergruppe für Universitäten gem. § 6 Abs. 1 Z 1 bis 15 UG	Fächergruppe für Universitäten gem. § 6 Abs. 1 Z 16 bis 21 UG
			Labor, Maschinen, Kleingruppen)
107003	Geschichte der Natur- wissenschaften	1 Basisausstattung des Bedarfs in Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre (GeWi, SoWi, ReWi, etc...)	1 Basisausstattung des Bedarfs in Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre (GeWi, SoWi, ReWi, etc...)
107004	Humanökologie	1 Basisausstattung des Bedarfs in Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre (GeWi, SoWi, ReWi, etc...)	1 Basisausstattung des Bedarfs in Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre (GeWi, SoWi, ReWi, etc...)
107005	Lebensmittel- untersuchung	3 MINT mit besonderen Ausstattungs- erfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)	3 MINT mit besonderen Ausstattungs- erfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)
107006	Naturschutz	3 MINT mit besonderen Ausstattungs- erfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)	3 MINT mit besonderen Ausstattungs- erfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)
107007	Risikoforschung	3 MINT mit besonderen Ausstattungs- erfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)	3 MINT mit besonderen Ausstattungs- erfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)
2011	Bauingenieurwesen	3 MINT mit besonderen Ausstattungs- erfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)	3 MINT mit besonderen Ausstattungs- erfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)
2012	Architektur	2 MINT in Basisausstattung (Mathematik, Informatik, Architektur, etc.)	6 Bildende Kunst
2013	Verkehrswesen	3 MINT mit besonderen Ausstattungs- erfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)	3 MINT mit besonderen Ausstattungs- erfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)
2019	Sonstiges Bauwesen	3 MINT mit besonderen Ausstattungs- erfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)	3 MINT mit besonderen Ausstattungs- erfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)
202	Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik	3 MINT mit besonderen Ausstattungs- erfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)	3 MINT mit besonderen Ausstattungs- erfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)
203	Maschinenbau	3 MINT mit besonderen Ausstattungs- erfordernissen (z. B.	3 MINT mit besonderen Ausstattungs-

ÖFOS 2012*		Fächergruppe für Universitäten gem. § 6 Abs. 1 Z 1 bis 15 UG	Fächergruppe für Universitäten gem. § 6 Abs. 1 Z 16 bis 21 UG
		Labor, Maschinen, Kleingruppen)	erfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)
204	Chemische Verfahrenstechnik	3 MINT mit besonderen Ausstattungserfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)	3 MINT mit besonderen Ausstattungserfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)
205	Werkstofftechnik	3 MINT mit besonderen Ausstattungserfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)	3 MINT mit besonderen Ausstattungserfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)
206	Medizintechnik	3 MINT mit besonderen Ausstattungserfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)	3 MINT mit besonderen Ausstattungserfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)
207	Umweltingenieurwesen, Angewandte Geowissenschaften	3 MINT mit besonderen Ausstattungserfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)	3 MINT mit besonderen Ausstattungserfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)
208	Umweltbiotechnologie	3 MINT mit besonderen Ausstattungserfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)	3 MINT mit besonderen Ausstattungserfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)
209	Industrielle Biotechnologie	3 MINT mit besonderen Ausstattungserfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)	3 MINT mit besonderen Ausstattungserfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)
210	Nanotechnologie	3 MINT mit besonderen Ausstattungserfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)	3 MINT mit besonderen Ausstattungserfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)
2111	Metallurgie	3 MINT mit besonderen Ausstattungserfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)	3 MINT mit besonderen Ausstattungserfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)
2112	Lebensmitteltechnologie	3 MINT mit besonderen Ausstattungserfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)	3 MINT mit besonderen Ausstattungserfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)
2119	Sonstige Technische Wissenschaften	3 MINT mit besonderen Ausstattungserfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)	3 MINT mit besonderen Ausstattungserfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)
301	Medizinisch-theoretische Wissenschaften (ohne Pharmazie)	4 Humanmedizin, Zahnmedizin	4 Humanmedizin, Zahnmedizin

ÖFOS 2012*		Fächergruppe für Universitäten gem. § 6 Abs. 1 Z 1 bis 15 UG	Fächergruppe für Universitäten gem. § 6 Abs. 1 Z 16 bis 21 UG
3012	Pharmazie, Pharmakologie, Toxikologie	3 MINT mit besonderen Ausstattungserfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)	3 MINT mit besonderen Ausstattungs- erfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)
302	Klinische Medizin	4 Humanmedizin, Zahnmedizin	4 Humanmedizin, Zahnmedizin
303	Gesundheits- wissenschaften	1 Basisausstattung des Bedarfs in Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre (GeWi, SoWi, ReWi, etc...)	1 Basisausstattung des Bedarfs in Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre (GeWi, SoWi, ReWi, etc...)
304	Medizinische Biotechnologie	3 MINT mit besonderen Ausstattungserfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)	3 MINT mit besonderen Ausstattungs- erfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)
3051	Gerichtsmedizin	4 Humanmedizin, Zahnmedizin	4 Humanmedizin, Zahnmedizin
3059	sonstige Humanmedizin, Gesundheits- wissenschaften	4 Humanmedizin, Zahnmedizin	4 Humanmedizin, Zahnmedizin
401	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	3 MINT mit besonderen Ausstattungserfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)	3 MINT mit besonderen Ausstattungs- erfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)
402	Tierzucht, Tierproduktion	3 MINT mit besonderen Ausstattungserfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)	3 MINT mit besonderen Ausstattungs- erfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)
403	Veterinärmedizin	5 Veterinärmedizin	5 Veterinärmedizin
404	Agrarbio- technologie, Lebensmittelbio- technologie	3 MINT mit besonderen Ausstattungserfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)	3 MINT mit besonderen Ausstattungs- erfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)
405	Andere Agrar- wissenschaften	3 MINT mit besonderen Ausstattungserfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)	3 MINT mit besonderen Ausstattungs- erfordernissen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)
501	Psychologie	2 MINT in Basisausstattung (Mathematik, Informatik, Architektur, etc.)	2 MINT in Basisausstattung (Mathematik, Informatik, Architektur, etc.)
502	Wirtschafts- wissenschaften	1 Basisausstattung des Bedarfs in Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre (GeWi, SoWi, ReWi, etc...)	1 Basisausstattung des Bedarfs in Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre (GeWi, SoWi, ReWi, etc...)

ÖFOS 2012*		Fächergruppe für Universitäten gem. § 6 Abs. 1 Z 1 bis 15 UG	Fächergruppe für Universitäten gem. § 6 Abs. 1 Z 16 bis 21 UG
503	Erziehungswissenschaften	1 Basisausstattung des Bedarfs in Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre (GeWi, SoWi, ReWi, etc...)	1 Basisausstattung des Bedarfs in Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre (GeWi, SoWi, ReWi, etc...)
504	Soziologie	1 Basisausstattung des Bedarfs in Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre (GeWi, SoWi, ReWi, etc...)	1 Basisausstattung des Bedarfs in Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre (GeWi, SoWi, ReWi, etc...)
505	Rechtswissenschaften	1 Basisausstattung des Bedarfs in Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre (GeWi, SoWi, ReWi, etc...)	1 Basisausstattung des Bedarfs in Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre (GeWi, SoWi, ReWi, etc...)
506	Politikwissenschaften	1 Basisausstattung des Bedarfs in Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre (GeWi, SoWi, ReWi, etc...)	1 Basisausstattung des Bedarfs in Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre (GeWi, SoWi, ReWi, etc...)
507	Humangeographie, Regionale Geographie, Raumplanung	3 MINT mit besonderen Ausstattungsanforderungen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)	3 MINT mit besonderen Ausstattungsanforderungen (z. B. Labor, Maschinen, Kleingruppen)
508	Medien- und Kommunikationswissenschaften	1 Basisausstattung des Bedarfs in Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre (GeWi, SoWi, ReWi, etc...)	1 Basisausstattung des Bedarfs in Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre (GeWi, SoWi, ReWi, etc...)
509	Andere Sozialwissenschaften	1 Basisausstattung des Bedarfs in Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre (GeWi, SoWi, ReWi, etc...)	1 Basisausstattung des Bedarfs in Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre (GeWi, SoWi, ReWi, etc...)
601	Geschichte, Archäologie	1 Basisausstattung des Bedarfs in Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre (GeWi, SoWi, ReWi, etc...)	1 Basisausstattung des Bedarfs in Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre (GeWi, SoWi, ReWi, etc...)
602	Sprach- und Literaturwissenschaften	2 MINT in Basisausstattung (Mathematik, Informatik, Architektur, etc.)	2 MINT in Basisausstattung (Mathematik, Informatik,

ÖFOS 2012*		Fächergruppe für Universitäten gem. § 6 Abs. 1 Z 1 bis 15 UG	Fächergruppe für Universitäten gem. § 6 Abs. 1 Z 16 bis 21 UG
			Architektur, etc.)
603	Philosophie, Ethik, Religion	1 Basisausstattung des Bedarfs in Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre (GeWi, SoWi, ReWi, etc...)	1 Basisausstattung des Bedarfs in Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre (GeWi, SoWi, ReWi, etc...)
604	Kunst- wissenschaften	1 Basisausstattung des Bedarfs in Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre (GeWi, SoWi, ReWi, etc...)	1 Basisausstattung des Bedarfs in Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre (GeWi, SoWi, ReWi, etc...)
605	Andere Geistes- wissenschaften	1 Basisausstattung des Bedarfs in Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre (GeWi, SoWi, ReWi, etc...)	1 Basisausstattung des Bedarfs in Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre (GeWi, SoWi, ReWi, etc...)
701	Musikleitung (Dirigieren)	1 Basisausstattung des Bedarfs in Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre (GeWi, SoWi, ReWi, etc...)	7 Darstellende Kunst, Musik
702	Interpretation – vokal	1 Basisausstattung des Bedarfs in Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre (GeWi, SoWi, ReWi, etc...)	7 Darstellende Kunst, Musik
703	Interpretation – instrumental	1 Basisausstattung des Bedarfs in Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre (GeWi, SoWi, ReWi, etc...)	7 Darstellende Kunst, Musik
704	Jazz / Improvisation	1 Basisausstattung des Bedarfs in Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre (GeWi, SoWi, ReWi, etc...)	7 Darstellende Kunst, Musik
705	Computermusik	1 Basisausstattung des Bedarfs in Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre (GeWi, SoWi, ReWi, etc...)	7 Darstellende Kunst, Musik
706	Komposition	1 Basisausstattung des Bedarfs in Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre (GeWi, SoWi, ReWi, etc...)	7 Darstellende Kunst, Musik
707	Tonmeister	1 Basisausstattung des Bedarfs in Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre (GeWi, SoWi, ReWi, etc...)	7 Darstellende Kunst, Musik
708	Musiktherapie	1 Basisausstattung des Bedarfs in Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre (GeWi, SoWi, ReWi, etc...)	7 Darstellende Kunst, Musik
709	Pädagogik /	1 Basisausstattung des Bedarfs in	7 Darstellende Kunst,

ÖFOS 2012*		Fächergruppe für Universitäten gem. § 6 Abs. 1 Z 1 bis 15 UG	Fächergruppe für Universitäten gem. § 6 Abs. 1 Z 16 bis 21 UG
	Vermittlung	Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre (GeWi, SoWi, ReWi, etc...)	Musik
801	Bildende Kunst	1 Basisausstattung des Bedarfs in Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre (GeWi, SoWi, ReWi, etc...)	6 Bildende Kunst
802	Bühnengestaltung	1 Basisausstattung des Bedarfs in Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre (GeWi, SoWi, ReWi, etc...)	6 Bildende Kunst
803	Design	1 Basisausstattung des Bedarfs in Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre (GeWi, SoWi, ReWi, etc...)	6 Bildende Kunst
804	Architektur	1 Basisausstattung des Bedarfs in Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre (GeWi, SoWi, ReWi, etc...)	6 Bildende Kunst
805	Konservierung und Restaurierung	1 Basisausstattung des Bedarfs in Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre (GeWi, SoWi, ReWi, etc...)	6 Bildende Kunst
806	Mediengestaltung	1 Basisausstattung des Bedarfs in Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre (GeWi, SoWi, ReWi, etc...)	6 Bildende Kunst
807	Sprachkunst	1 Basisausstattung des Bedarfs in Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre (GeWi, SoWi, ReWi, etc...)	6 Bildende Kunst
808	Transdisziplinäre Kunst	1 Basisausstattung des Bedarfs in Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre (GeWi, SoWi, ReWi, etc...)	6 Bildende Kunst
809	Pädagogik / Vermittlung	1 Basisausstattung des Bedarfs in Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre (GeWi, SoWi, ReWi, etc...)	6 Bildende Kunst
901	Schauspiel	1 Basisausstattung des Bedarfs in Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre (GeWi, SoWi, ReWi, etc...)	7 Darstellende Kunst, Musik
902	Theaterregie / Musiktheaterregie	1 Basisausstattung des Bedarfs in Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre (GeWi, SoWi, ReWi, etc...)	7 Darstellende Kunst, Musik
903	Film und Fernsehen	1 Basisausstattung des Bedarfs in Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre (GeWi, SoWi, ReWi, etc...)	7 Darstellende Kunst, Musik
904	Tanz	1 Basisausstattung des Bedarfs in Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre (GeWi, SoWi, ReWi, etc...)	7 Darstellende Kunst, Musik
905	Pädagogik / Vermittlung	1 Basisausstattung des Bedarfs in Forschung/Entwicklung und	7 Darstellende Kunst, Musik

ÖFOS 2012*		Fächergruppe für Universitäten gem. § 6 Abs. 1 Z 1 bis 15 UG	Fächergruppe für Universitäten gem. § 6 Abs. 1 Z 16 bis 21 UG
		Erschließung der Künste und Lehre (GeWi, SoWi, ReWi, etc...)	

*) Österreichische Systematik der Wissenschaftszweige 2012 (ÖFOS 2012). Alle angegebenen Überkategorien (3- und 4-Steller) verstehen sich inklusive der darunterliegenden Detailkategorien (6-Steller). Die Aufteilung der Kategorien 701 bis 905 ist eine Erweiterung von ÖFOS 2012.

»

Faßmann

